

3. Änderung Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Parchim

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) und der §§ Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Gebührensatzung durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim am 01. September 2021, die 3. Änderung dieser Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Gebührentariftable als Anlage der Gebührensatzung vom 27.03.2016 wird ersetzt.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Von der Rückwirkung sind bestandskräftige Bescheide nicht betroffen. Sie ergänzt und verändert den Tariffteil 1 und 2 der bestehenden Gebührentarif-Tabelle, die Bestandteil der gültigen Satzung ist.

Parchim, den 29.10.2021

i.v. Schmiedt

Dirk Flörke
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Parchim, den 29.10.2021

i.v. Schmiedt

Dirk Flörke
Bürgermeister

Gebührentarif-Tabelle

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Parchim

	Beschreibung		in €
Tariffteil 1 - Gebühren für Personaleinsatz			
1.	Kameraden	pro h	25,92
Tariffteil 2 - Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	HLF 20/16 Hilfslöschfahrzeug	pro h	34,86
2.2.	TLF 16/20 Tanklöschfahrzeug	pro h	15,52
2.3.	TLF 16/25 Tanklöschfahrzeug	pro h	24,93
2.4.	TLF 8/8 Tanklöschfahrzeug	pro h	12,72
2.5.	DLK 23/12 Drehleiterfahrzeug	pro h	53,16
2.6.	Rüstwagen RW	pro h	11,94
2.7.	GWG Gefahrgutfahrzeug	pro h	7,97
2.8.	ELW Einsatzleitwagen	pro h	30,29
2.9.	KTLF Kleintanklöschfahrzeug	pro h	10,19
2.10.	MTW Mannschaftstransportwagen	pro h	9,70
2.11.	LKW über 2 t Logistik	pro h	8,05
2.12.	GTW	pro h	14,43
Tariffteil 3 - Pauschalen			
3.1.	Fehlalarm Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tariffteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können	pro Ein- satz	265,39